

Digitalcourage e.V. • Marktstraße 18 • 33602 Bielefeld

Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1570

Digitalcourage e.V.
Marktstraße 18
33602 Bielefeld

Tel. +49 521 1639 1639
Fax +49 521 61172
mail@digitalcourage.de

Amtsgericht Bielefeld, VR 2479
USt-ID: DE 187386083

Spendenkonto:
IBAN: DE66 4805 0161 0002 1297 99
Sparkasse Bielefeld
BIC: SPBI DE3B XXX

digitalcourage.de
bigbrotherawards.de

Bielefeld, 2.6.2023

Stellungnahme Digitalcourage e.V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes § 52 (Drucksache 20/685)

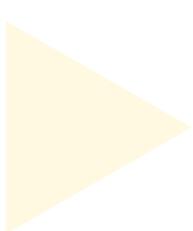
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir gerne nachkommen.

Digitalcourage begrüßt, dass der Landtag von Schleswig-Holstein Verwaltungsprozesse modernisieren und für Bürger:innen zugänglicher machen will.

Mit dem im E-Government-Gesetz (EGovG) § 7 verankerten zukunftsweisenden Vorhaben, in der Landesverwaltung auf offene Schnittstellen und Open-Source-Lösungen zu setzen, hat Schleswig-Holstein einen Grundstein gelegt, der eine sichere und die Rechte von Bürger:innen wahrende Digitalisierung der Verwaltung überhaupt erst möglich macht. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass Schleswig-Holstein diesen Weg konsequent weiterverfolgt und seine Verwaltung auf Open-Source-Software umstellt.

Wir befürworten grundsätzlich, dass für Bürger:innen – zusätzlich zu den bestehenden Kommunikationswegen – digitale Services geschaffen werden, sofern für sichere und verschlüsselte Kommunikation gesorgt ist und der Grundsatz der Datenminimierung gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Art. 5 Abs. 1 lit. c eingehalten wird, dass also nicht mehr Daten erhoben werden als für den jeweiligen Prozess unbedingt erforderlich sind.



Menschen können oder möchten aus vielfältigen Gründen an bestimmten digitalen Prozessen nicht teilnehmen (bewusste Lebensentscheidung, Sicherheitsbedenken, körperliche Einschränkungen, fehlende finanzielle Mittel, Erfahrungen mit digitaler Gewalt und vieles mehr). Diese Menschen dürfen nicht von öffentlichen Angeboten ausgeschlossen oder bei alltäglichen Erledigungen von der Unterstützung durch Familie oder Bekannte abhängig gemacht werden. Wir schlagen vor zu erwägen, einen entsprechenden Passus im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) § 52 lit. h hinzuzufügen, der die Nichtdiskriminierung dieser Gruppen auch rechtlich absichert.

Deshalb darf eine umfassende Digitalisierung interner Verwaltungsvorgänge nicht dazu führen, dass die externe Kommunikation von Bürger.innen mit Behörden digital erfolgen muss. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass weiterhin analoge Alternativen für all diejenigen Prozesse bestehen, die nicht ausschließlich die interne Verarbeitung betreffen, sondern an denen auch Bürger.innen beteiligt sind. Diese analogen Alternativen dürfen nicht in unzumutbarer Weise aufwändig sein. Insbesondere muss der persönliche telefonische Kontakt zu Behörden möglich und leicht zu finden sein.

Es ist sicherzustellen, dass an keiner Stelle personenbeziehbare oder sonstige sensible Daten an Dienstleister fließen, die europäische Datenschutzstandards nicht einhalten können, z.B. solche, die unter den US-amerikanischen FISA-Act, Cloud-Act oder Patriot-Act fallen (dies betrifft beispielsweise die Firmen Microsoft, Amazon und Google).

Die Digitalisierung der Verwaltung darf an keiner Stelle dazu führen, dass Bürger.innen dazu genötigt werden, eine bestimmte Smartphone-App zu benutzen. Alle wesentliche Dienste müssen auch per Standard-Browser und über eine analoge Alternative zugänglich sein.

Wollen Behörden eine App anbieten, die Bürger.innen eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, mit Behörden in Kontakt zu treten oder Informationen zu bekommen, dann ist darauf zu achten, dass solche Apps als Open-Source-Software entwickelt werden. Sie dürfen nicht ausschließlich über die proprietären App-Stores „Google Play Store“ und Apples „App Store“ angeboten werden.

Auf den Websites oder anderen offiziellen Onlineangeboten von Behörden dürfen Bürger.innen nicht getrackt werden (beispielsweise durch das Einbinden von Cookies).

Mit freundlichen Grüßen

Julia Witte für Digitalcourage e. V.

